

Änderung der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. April 1982, Pr.Z. 962)

Artikel I

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Beschluss des Gemeinderats vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 21. Mai 1979, Pr.Z. 1376, werden wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) unter den gleichen Voraussetzungen die dauernd angestellten Dienstnehmer und die Vorstandsmitglieder der Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien;“

2. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Angehörige der Mitglieder gelten, wenn sie nicht bereits nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung krankenversichert sind oder für sie nicht seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge vorgesehen ist:

- a) der Ehegatte;
- b) die geschiedene Ehegattin, sofern der geschiedene Ehegatte zum Unterhalt verpflichtet ist und keine Ehegattin aus einer späteren Ehe die Anspruchsberechtigung erwirbt. Doch kann auch in diesem Fall für die geschiedene Gattin die Weiterbelastung als Angehörige gegen Leistung eines angemessenen Beitrags bewilligt werden;
- c) die ehelichen Kinder, die legitimierte Kinder und Wahlkinder;
- d) die unehelichen Kinder eines weiblichen Mitglieds;
- e) die unehelichen Kindern eines männlichen Mitglieds, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163 b ABGB);
- f) die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vom Mitglied überwiegend erhalten werden;
- g) die Pflegekinder, wenn sie vom Mitglied unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.“

3. § 6 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Andere Personen können den Angehörigen gleichgestellt werden, sofern sie mit dem Mitglied seit mindestens acht Monaten im gemeinsamen Haushalt leben und von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden.“

4. Dem § 6 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Die im Abs. 1 lit. a sowie im Abs. 4 und 5 genannten Personen gelten nur als Angehörige, wenn sie kein Erwerbseinkommen beziehungsweise keine Einkünfte aus Pensionen oder aus Ruhe-(Versorgungs-)Genüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen; Erwerbseinkommen beziehungsweise Einkünfte unter den im § 5 Abs. 2 ASVG genannten jeweils geltenden Beträgen sowie Erwerbseinkommen aus einem land-(forst-)wirtschaftlichen Betrieb haben hierbei außer Betracht zu bleiben.“

5. § 7 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Kommt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 eine mehrfache Angehörigeneigenschaft in Betracht, so geht bei ehelichen Kindern aus aufrechter Ehe die Anspruchsberechtigung des Vaters, bei solchen aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, sofern die Kinder im Haushalt der Mutter leben, sowie bei unehelichen Kindern die Anspruchsberechtigung der Mutter vor;“

6. Im § 8 Abs. 1 lit. c Z. 1 ist der Ausdruck „Die Ehegattin“ durch den Ausdruck „Der Ehegatte“ zu ersetzen.

7. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die Zuerkennung der Angehörigeneigenschaft in den Fällen des Abs. 1 lit. c Z. 3 bis

5 sowie des § 6 Abs. 1 lit. b 2. Satz entscheidet das Büro der KFA. Dieses ist berechtigt, die Anspruchsberechtigung auch auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken.“

8. Im § 9 Abschnitt II ist Abs. 1 lit. b zu streichen. Die bisherigen lit. c bis f erhalten die Bezeichnungen „lit. b bis e“.

9. § 16 hat zu lauten:

„§ 16 Heilbehelfe
(1) Brillen, orthopädischen Schuheinlagen, Bruchbänder und sonstige notwendige Heilbehelfe sind den Mitgliedern und den Angehörigen in einfacher und zweckentsprechender Ausführung zu gewähren.

(2) Für den Bezug von Heilbehelfen auf Rechnung der KFA ist eine Kostenbeteiligung im Sinne des § 30 dieser Satzungen zu leisten.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Heilbehelfen und deren Gebrauchsdauer, insbesondere die Fälle, in denen vor Bezug des Heilbehelfs die Bewilligung der KFA einzuholen ist, sind in der Krankenordnung enthalten.“

10. Nach § 27 ist folgender § 27 a einzufügen:

„§ 27 a Elektronische Datenverarbeitung
Die KFA ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.“

11. § 37 Abs. 10 lit. c hat zu lauten:

„c) die Genehmigung zum Kauf, Pachtung, Errichtung von Heil- und Kuranstalten;“

12. § 37 Abs. 10 lit. d hat zu lauten:

„d) die Genehmigung zum Erwerb beweglicher und unbeweglicher Anlagegüter, soweit der erforderliche Geldbetrag 200.000 S überschreitet;“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Landesgesetzblatt für Wien

Das am 30. April 1982 ausgegebene 12. Stück enthält ein Gesetz vom 26. Februar 1982, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird.

(MA 58 — 1130/82.)

Kundmachung

des Landeshauptmannes von Wien vom 13. April 1982, betreffend die Festsetzung eines Werttarifs gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung wird folgender Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für die im April 1982 auf behördliche Anordnung getöteten sowie nach Anordnung der Tötung oder nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalls oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung oder nach Untersagung einer Impfung gemäß § 31 Abs. 4 leg. cit. verendeten Schlachtschweine festgesetzt:

Schlachtschweine: 20.80 S je kg Lebendgewicht (ohne Umsatzsteuer).

LORENZ BÖHM

HOLZHANDEL UND HOLZSCHLÄGEREI

2453 Sommerein, Hauptstraße 21
Tel. 0 21 68/21 87

1100 Wien, Bürgergasse 13/32

KONTRAHENT DER STADT WIEN

Vergabe von Arbeiten

(MA 28 — 60.192/82.)

Öffentliche Ausschreibung der Vergabe der Betondeckensanierungsarbeiten beim Straßenbau an der A 1 — Westautobahn, Bauabschnitt Auhof — Landesgrenze Wien-Niederösterreich, Baulos Betondeckensanierung Auhof 1982.

Öffentliche Anbotsverhandlung am Dienstag, dem 1. Juni 1982, um 9 Uhr im Amt der Wiener Landesregierung, MA 28, Bundesstraßenverwaltung, 17, Lienfeldergasse 96.

Die Pläne, die Kostenanschläge und die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse können im Amt der Wiener Landesregierung, MA 28, Bundesstraßenverwaltung, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Die hierzu erforderlichen Anbotsunterlagen sind im Amt der Wiener Landesregierung, MA 28, Bundesstraßenverwaltung, 17, Lienfeldergasse 96, 1. Stock, Zimmer 101, käuflich erhältlich.

Die Anbote sind in der in den Baubedingnissen vorgeschriebenen Form zu überreichen.

Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig ausgestattete Anbote wird keine Rücksicht genommen.

Dem Amt der Wiener Landesregierung, MA 28, Bundesstraßenverwaltung, bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Anbote gewahrt.

Nähere Auskünfte werden im Amt der Wiener Landesregierung, MA 28, Bundesstraßenverwaltung, erteilt.

*

(MA 28 — 20.201/82.)

Öffentliche Ausschreibung der Belags- und Nebenarbeiten beim Straßenbau B 13 Laaber Straße, Breitenfurter Straße von Mackgasse bis Bohataweg.

Öffentliche Anbotsverhandlung am Freitag, dem 28. Mai 1982, um 9 Uhr im Amt der Wiener Landesregierung, MA 28, Bundesstraßenverwaltung, 17, Lienfeldergasse 96.

Die Pläne, die Kostenanschläge und die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse können im Amt der Wiener Landesregierung, MA 28, Bundesstraßenverwaltung, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Die hierzu erforderlichen Anbotsunterlagen sind im Amt der Wiener Landesregierung, MA 28, Bundesstraßenverwaltung, 17, Lienfeldergasse 96, 1. Stock, Zimmer 101, käuflich erhältlich.

Die Anbote sind in der in den Baubedingnissen vorgeschriebenen Form zu überreichen.

Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig ausgestattete Anbote wird keine Rücksicht genommen.

Dem Amt der Wiener Landesregierung, MA 28, Bundesstraßenverwaltung, bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Anbote gewahrt.

Nähere Auskünfte werden im Amt der Wiener Landesregierung, MA 28, Bundesstraßenverwaltung, erteilt.

*

(MA 29 — B 2108/B 2109 — 1/82.)

Öffentliche Ausschreibung der Baumeister-, Belags- und Abdichtungsarbeiten an der B 2108, Brücke über die Äugelgasse (Abfahrt zur A 22), im Zuge der S 2 und Jedleseer Brücke über die Jedleseer Straße im Zuge der S 2.

Öffentliche, schriftliche Anbotsverhandlung am Dienstag, dem 25. Mai 1982, um 10.45 Uhr in der MA 29.

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 29, während der Amtsstunden eingesehen werden und sind zum Betrag von 500 S käuflich zu erwerben.

Das Anbot ist in fest verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Anbot über Baumeister-, Belags- und Abdichtungsarbeiten an der Brücke über die Äugelgasse und der Jedleseer Brücke im Zuge der S 2“ an das Amt der Wiener Landesregierung, MA 29, 12, Niederhofstraße 23, 2. Stock, Zimmer 245, bis zum 25. Mai 1982 um 10.30 Uhr zu überreichen.

Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig ausgefüllte und mit den üblichen Beilagen versehene Anbote (laut ÖNORM A 2050, Punkte 4.55 und 4.56) kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Republik Österreich wahrt sich das Recht der freien Auswahl unter den Bietern, aber auch die Ablehnung aller Anbote.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 29.